

14.11.24**R**

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung der Höfeordnung, zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen und zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 14. November 2024 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/13647 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung und zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen

– Drucksachen 20/12788, 20/13093 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 05.12.24

Erster Durchgang: Drs. 388/24

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Gesetz zur Änderung der Höfeordnung, zur Änderung der Verfahrensordnung für Höfesachen
und zur Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“.
2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

In Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird die Angabe „12. Dezember 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2030“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.